



REGIERUNGSRAT DES KANTONS AARGAU



REGIERUNGSRAT DES KANTONS SOLOTHURN

Vereinbarung der Kantone Solothurn und Aargau über den Besuch des aargauischen Ausbildungskurses für Real- und Sekundarlehrkräfte durch solothurnische Maturandinnen und Maturanden und Lehrpersonen

Die Kantone Aargau und Solothurn, vertreten durch die beiden Regierungsräte, treffen folgende Vereinbarung:

Art. 1

¹ Der Kanton Aargau verpflichtet sich, folgende Personen in die aufgeführten Studiengänge des Didaktikums Aarau aufzunehmen:

- a) Maturandinnen und Maturanden mit Wohnsitz im Kanton Solothurn in den Ausbildungskurs für Sekundar- und Reallehrpersonen,
- b) Fachlehrpersonen mit mindestens zwei Jahren Unterrichtserfahrung und mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Kanton Solothurn in das dritte Semester des Ausbildungskurses für Sekundar- und Reallehrpersonen,
- c) Primarlehrpersonen mit mindestens zwei Jahren Unterrichtserfahrung mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Kanton Solothurn in das dritte Semester Ausbildungskurs für Sekundar- und Reallehrpersonen (berufsbegleitendes Studium),
- d) Lehrpersonen mit Wohnsitz oder Arbeitsort im Kanton Solothurn in die berufsbegleitenden Ausbildungen für Englisch und Italienisch an Sekundar- und Realschulen.

² Die Studierenden aus dem Kanton Solothurn sind bezüglich aller Rechte und Pflichten, namentlich bezüglich der Aufnahme, den Studierenden aus dem Kanton Aargau gleichgestellt.

³ Das Didaktikum verpflichtet sich, den Lehrplan und die Lehrmittel des Kantons Solothurn in den entsprechenden Bereichen angemessen zu berücksichtigen.

⁴ Für die schulpraktische Ausbildung stellt der Kanton Solothurn Praktikumsplätze zur Verfügung.

Art. 2

¹ Der Wohnsitz für Maturandinnen und Maturanden wird gemäss Art. 5 der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für die Jahre 1999 – 2005 vom 4. Juni 1998 bestimmt.

² Für Lehrpersonen ist der zivilrechtliche Wohnsitz beziehungsweise Arbeitsort im Zeitpunkt der Anmeldung massgebend.

Art. 3

¹ Der Kanton Solothurn verpflichtet sich, für seine Studierenden ein Schulgeld zu entrichten.

² Kein Schulgeld wird für die Berufseinführungsphase erhoben.

³ Praxislehrkräfte im Kanton Solothurn werden vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn entschädigt.

⁴ Es werden folgende Ansätze angewandt:

- a) Studierende gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a und b: Fr. 12'500.- pro Schuljahr.
- b) Studierende gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. c: Fr. 6'000.- pro Schuljahr.
- c) Studierende gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. d: Fr. 200.- pro Jahreswochenlektion.

Art. 4

Die Praktikumslehrerinnen und -lehrer werden vom Didaktikum aus- und weitergebildet.

Art. 5

Eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter des Departementes für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn nimmt Einsitz in die Diplomprüfungskommission des Didaktikums.

Art. 6

¹ Die Vereinbarung gilt vorläufig für Studiengänge gemäss Artikel 1 Absatz 1 litera a und b für Eintritte bis zum 1. August 2003 und für die übrigen Studiengänge für Eintritte bis zum 31. Dezember 2003.

² Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer kann durch übereinstimmende Erklärung der beiden zuständigen Departemente erklärt werden.

Art. 7

Die Vereinbarung tritt auf 1. August 2002 in Kraft. Sie ersetzt die Vereinbarung vom 3. Dezember 1996/26. Februar 1997.

Aarau,

**Der Regierungsrat
des Kantons Aargau**

Landammann

Staatsschreiber:

Marc Pfirter

Solothurn,

**Der Regierungsrat
des Kantons Solothurn**

Landammann

Staatsschreiber:

Dr. Konrad Schwaller

